

## SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

---

### „Turbulente Achterbahnen“

#### Sachverhalt:

Anton Albrecht (A) will sich nach einem grösseren Erbschaftsanfall einen Kindheitstraum erfüllen und seinen eigenen Vergnügungspark eröffnen. Dazu erwirbt er einen Freizeitpark, auf dem sämtliche Achterbahnen und sonstigen Anlagen voll funktionstüchtig sind. Weil der frühere Eigentümer einen neuen Park im Ausland eröffnen will, hat dieser alles, was nicht niet- und nagelfest ist, mitgenommen und verschiffen lassen. Daher muss A eine ganze Menge an Inventar anschaffen, wie etwa Kostüme für Mickey Mouse und Co., fahrende Eiscrèmwagen, aufblasbare Hüpfburgen und Boote für die Wasserbahnen (nachfolgend: Inventar).

Kurze Zeit später kann er seinen „Erlebnispark Rollercoaster“ eröffnen. Nach einem anfänglichen Ansturm an Besuchern nehmen die Zahlen jedoch stetig ab und als nach ein paar Jahren die ersten Renovierungsarbeiten anstehen, muss sich A eingestehen, dass er bereits stark verschuldet ist. Er sieht keinen anderen Ausweg, als das Projekt „Rollercoaster“ aufzugeben und den Park am 28. Januar 2010 (formgültig mit öffentlich beurkundetem Vertrag) an Britta Bach (B) zu verkaufen.

#### Auszug aus dem Kaufvertrag:

Anton Albrecht (Verkäufer) ist Eigentümer des Freizeitparkes „Erlebnispark Rollercoaster“, Kataster-Nr. 4247, gelegen in X (Kanton Y).

Der Verkäufer verkauft an Britta Bach (Käuferin) den vorbeschriebenen „Erlebnispark Rollercoaster“ unter Einschluss der darauf stehenden Anlagen, insbesondere der Achter- und Wasserbahnen.

Der Kaufpreis beträgt CHF 5'200'000.-. 50% des Kaufpreises sind innert 30 Tagen zahlbar, der Rest ist dem Verkäufer bis zum 31. Juni 2008 zu überweisen.

(...)“

B, die sich selber nicht mit Achterbahnen anfreunden kann, vermietet den Park im März 2010 an Claudia Clénin (C) und verkauft ihn ihr am 01. Mai 2012 unter Wahrung der Formvorschriften mit öffentlich beurkundetem Vertrag ausdrücklich unter Einschluss aller Anlagen und des gesamten Inventars.

In der Zwischenzeit wird A immer noch von Geldsorgen geplagt und schliesst am 20. März 2011 mit Daniel Dobler (D), welcher sich ebenfalls den Traum eines eigenen Freizeitparkes erfüllen möchte, einen Kaufvertrag über das Inventar im „Erlebnispark Rollercoaster“ ab. Dabei erklärt A dem D, das Inventar sei momentan noch bei C, er könne es dort aber jederzeit abholen.

Kurz vor dem Abschluss eines Kaufvertrags über einen Freizeitpark, sucht D am 15. Februar 2013 die C auf und erklärt ihr, er komme sein Inventar abholen. Die erstaunte C bestreitet die vorgebrachten Ansprüche und erkundigt sich bei B, welche ebenfalls aus allen Wolken fällt. B war stets davon ausgegangen, dass A ihr das Inventar mitverkauft habe. D erklärt C, das Inventar sei weder Gegenstand des Kaufvertrags zwischen A und B gewesen noch komme ihm Zugehöreigenschaft zu. Daher sei A Eigentümer geblieben und konnte das Eigentum gültig auf D übertragen.

1. **Ging das Inventar mit erwähntem Kaufvertrag zwischen A und B auf B über? Legen Sie den Kaufvertrag methodisch korrekt aus.**
2. **Wie beurteilen Sie das Argument von D hinsichtlich der Zugehörigkeit?**
3. **Wenn Sie – unabhängig von Ihrem Ergebnis der Fragen 1 und 2 – davon ausgehen, dass A der B das Inventar nicht verkauft hat, wer ist Eigentümer des Inventars?**
4. **Wenn Sie – unabhängig von Ihrem Ergebnis der Fragen 1 und 2 und 3 – davon ausgehen, dass A Eigentümer des Inventars geblieben ist, konnte er Eigentum auf D übertragen?**

D ist davon überzeugt, dass er Eigentümer des Inventars ist und schliesst daher mit Edi Erbel (E) folgenden Vertrag ab (Auszug):

„D verpflichtet sich, dem E sämtliche ihm zustehenden Rechte am Inventar des „Erlebnisparkes Rollercoaster“ abzutreten (...)“

E will kurz darauf von C das gesamte Inventar herausverlangen. C bestreitet die Ansprüche von E, worauf dieser beim zuständigen Gericht Klage einreicht. Er beruft sich auf (selbständige oder/und unselbständige) Vindikationszession.

5. **Setzen Sie sich ausführlich mit der Vindikationszession in der Rechtsprechung und Lehre auseinander. Wird E mit seiner Begründung erfolgreich sein?**
6. **Unabhängig vom Ergebnis der Frage 5:**
  - a. **Wie ist die Zulässigkeit des Rechtsinstituts der Vindikationszession im schweizerischen Recht methodisch zu begründen?**
  - b. **Wie ist die Ablehnung des Rechtsinstituts der Vindikationszession im schweizerischen Recht methodisch zu begründen?**

---

**Ausgabe des Falles:**

Montag, 18. Februar 2013, auf der Website des Zivilistischen Seminars ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch))

**Einreichen der Lösung:**

Die Falllösung muss **zweifach bis am Montag, 11. März 2013** eingereicht werden.

Ein gedrucktes Exemplar ist per Briefpost bis am **Montag, 11. März 2013** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu schicken:

Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern.

Das gedruckte Exemplar muss mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.

Zusätzlich ist dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument bis am Montag, 11. März 2013 zu **uploaden**. Der entsprechende Link ist unter „Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) aufgeschaltet. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.

Der einzugebende Code lautet: FallFS13

Die elektronische Fassung muss mit der per Post eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei Abweichungen zwischen den zwei Arbeiten ist die schriftliche Ausfertigung der Arbeit massgebend.

**Formelle Anforderungen:**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung im Privatrecht nach Art. 15 RSL RW 2007 bzw. Art. 13 RSP RW 2003.

Die Bearbeitung des Falles hat gemäss dem Merkblatt für schriftliche Falllösungen zu erfolgen.

([http://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/rw\\_neu/content/e108942/e108984/linkliste134182/Richtlinien-bachelorarbeit-16-08-12\\_ger.pdf](http://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/rw_neu/content/e108942/e108984/linkliste134182/Richtlinien-bachelorarbeit-16-08-12_ger.pdf))

**Workshop Arbeitstechnik:**

Nach Art. 16a des Studienreglements vom 21. Juni 2007 ist bei der Abgabe von Falllösungen die aktive Beteiligung an einem Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der per Post eingereichten Version der Falllösung beizulegen.